

Antrag

der Abgeordneten Hansjörg Müller, Tino Chrupalla, Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Steffen Kotré und der Fraktion der AfD

Prüfung und Überarbeitung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung bezüglich des Handwerkerwiderrufs

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 enthält bezüglich der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) für bestimmte Berufsgruppen, bei denen Leistungserbringung und Auftragsanpassungen zweckmäßigerweise stets beim Kunden und außerhalb der Geschäftsräume stattfinden (beispielsweise Handwerker), unzweckdienliche Widerrufsregelungen. Diese führen zu einem unverhältnismäßigen Zuwachs an bürokratischen Anforderungen und einer negativen Beeinflussung der Rechtssicherheit von Unternehmen sowie Verbrauchern, ohne dabei einen nennenswerten Vorteil für den Verbraucherschutz zu generieren. Auf diesen Umstand wurde von Handwerksverbänden bereits wiederholt aufmerksam gemacht, wenngleich auch andere Berufsgruppen unter die Bestimmungen fallen, bei denen in Praxis die Auslegung der momentan gültigen Widerrufsregelungen unzweckdienlich und unklar erscheinen.
2. Die oben genannten Berufsgruppen wurden auf Grund der Anwendungsbreite des genannten Gesetzes bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechterichtlinie) zu wenig bedacht und infolge ihre Tätigkeiten mit den Gefahren klassischer „Haustürgeschäfte“ gleichgesetzt und entsprechend gesetzlich reglementiert, obwohl die genannte EU-Richtlinie mehr Umsetzungsspielraum hinsichtlich der sinnvollen Ausarbeitung der Widerrufsregelungen möglich lässt und in Praxis auch erfordert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Das Gesetz einer genauen Prüfung bezüglich der Widerrufsregelung für die o. g. Berufsgruppen zu unterziehen und einen Gesetzentwurf zur Beseitigung oder Milderung der dargestellten Problematik vorzulegen, der nach wie vor im Einklang mit der EU-Richtlinie 2011/83/EU steht und letztendlich größere Rechtssicherheit für betroffene Unternehmer und Verbraucher schafft.

2. Für den Fall, dass dies nach eingehender Prüfung des Gesetzes sowie der EU-Richtlinie nicht möglich erscheint, möge sie über den Rat der Europäischen Union tätig werden, die EU-Kommission aufzufordern, durch eine Überarbeitung der EU-Richtlinie 2011/83/EU die Schwachstellen zu Bürokratieaufwand und in Teilen unverhältnismäßiger Benachteiligung von Unternehmen zu beseitigen oder zu reduzieren.
3. Die betroffenen Unternehmer und Verbraucher durch eine umfassende Aufklärungskampagne zur gegebenen oder sodann zur ggf. neuen Gesetzeslage verständlich und sachgemäß zu informieren.

Berlin, den 15. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Eine Reihe von Berufsgruppen, deren Leistung zweckmäßigerweise gewöhnlich am Ort des Kunden erbracht wird („außerhalb der Geschäftsräume“), erfahren durch einige Widerrufsregelungen des genannten Gesetzes eine unverhältnismäßige, negative Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes. Dies spiegelt sich insbesondere in der hierdurch unnötig erschwerten Berufsausübung durch bspw. Handwerksbetriebe oder IT-Dienstleister wieder.

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung hat in Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU dazu geführt, dass die bis dahin geltenden Regeln zum „Haustürgeschäft“ ersetzt worden sind durch nunmehr geltende Normen zu allen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Der Begriff stellt allgemein darauf ab, ob der Verbrauchervertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien an einem Ort verhandelt oder geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers oder einer in seinem Namen oder Auftrag („auf Rechnung des Unternehmers“) handelnden Person ist. Soweit ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat und welcher außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne von § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschlossen wird, ist der Unternehmer nach geltender Rechtslage verpflichtet, umfangreiche Informationspflichten gemäß § 312d Absatz 1 BGB i. V. m. Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) nachzukommen. Darüber hinaus steht einem Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen ein Widerrufsrecht zu (§ 312g Absatz 1 i. V. m. §§ 355, 356 BGB). Bei derartigen Verträgen, welche die Erbringung von bspw. handwerklichen Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben, beginnt diese 14-tägige Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGBEG über die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet hat (§ 356 Absatz 3 Satz 1 BGB). Unterlässt es bspw. der Handwerksunternehmer, diesen schier uferlosen Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher nachzukommen, erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers erst nach bis zu zwölf Monaten und 14 Tagen nach dem Vertragsschluss (§§ 356 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 355 Absatz 2 BGB). Die Folge ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit über den Bestand des geschlossenen Vertrages. Ein Unternehmer eines Handwerkes, der dem Konvolut an Informationspflichten nicht nachgekommen ist, kann bis zu einem Jahr und 14 Tagen nicht darauf vertrauen, dass der Vertrag mit dem Verbraucher nicht doch noch widerrufen wird. Dies wirkt sich in der Praxis jedoch nicht im Sinne des Verbraucherschutzes aus, sondern bedingt erhebliche Einschränkungen der Ausübung der Privatautonomie zwischen verschiedenen Vertragspartnern.

So erfordern nun unvorhergesehene Gegebenheiten oder Kundenänderungswünsche vor Ort, also Leistungsanpassungen auf Wunsch oder im Sinne des Kunden, welche in diesen Branchen oft spontan beim Kunden entstehen, ein absurdes Ausmaß an bürokratischen Erfordernissen vor Ort. Handwerksbetriebe, deren Mitarbeiter beim

Kunden Aufträge durchführen und dessen Änderungswünsche zur ursprünglich vereinbarten Leistung entgegennehmen, müssen den Kunden/Verbraucher nun mit einem Sammelband an Zetteln und Erklärungen überhäufen, bevor wortwörtlich ein Hammer in die Hand genommen werden kann. Einfache Änderungen werden zu einer Bürokratie-Litanei, ohne Vorteil für den Verbraucher, der noch verwirrt wird ob der plötzlichen Zettelflut.

Denn gemäß § 356 Absatz 4 BGB erlischt das Widerrufsrecht eines Vertrages zur Erbringung von Dienstleistungen erst dann, „[...] wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden [...]“.

Sollte der Verbraucher einen Widerruf noch vor vollständig erfüllter Leistung tätigen, kann der Unternehmer nur dann Wertersatz für die bereits erbrachten Leistungen verlangen, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach den Maßgaben des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 BGBEG ordnungsgemäß auf einem „dauerhaften Datenträger“, also bspw. schriftlich, informiert hat (§ 357 Absatz 8 BGB). Bereits hier wird die Vielzahl an Bürokratie ersichtlich, welche nun bspw. ein Handwerker bei einfachsten Vertragsänderungen aus Gründen der Rechtssicherheit auszuhändigen und bestätigen zu lassen hat. Einzig die Judikative hat über die momentane Regelung durch eine Beweiserleichterung mit der Vielzahl unterschriebener Einverständnisse eine Erleichterung in der Rechtsprechung, ohne aber zweckdienliche Vorteile für den Verbraucher oder Unternehmer.

Es ist wesentlich zu betonen, dass es sich um die Widerrufsregelungen, nicht um etwaige Garantieregelungen und -ansprüche handelt. Die Widerrufsregeln erlauben dem Verbraucher von einem Vertrag binnen Frist ohne Nennung von Gründen zurückzutreten (vgl. Online-Käufe).

Um die Problematik zu verdeutlichen, sei folgendes Beispiel aus dem Bereich des Handwerks hilfreich: Nachdem der Verbraucher über schriftliche Einstiegsbelehrungen über wesentliche Aspekte seines Widerrufsrechtes informiert wurde und die Arbeit des Handwerkers beim Kunden begonnen hat, entstehen auf Wunsch des Kunden oder in seinem Interesse Änderungswünsche vor Ort, bspw. das Installieren einer weiteren Steckdose samt neuer Leitung.

Da der Kunde aus Gründen der Zweckmäßigkeit diese Aufgabe sofort erledigt wissen will, also die Leistungserfüllung noch vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen erfolgen soll, muss nun der Unternehmer bzw. der Handwerker darauf ausdrücklich hinweisen, dass der Widerruf nun nicht mehr bzgl. dieser Dienstleistung erfolgen kann, d. h. er Wertersatz für getätigte Leistung des Handwerkers erbringen muss. Diese Belehrung muss nun der Verbraucher wieder schriftlich bestätigen (§ 356 Absatz 4 BGB i. V. m. Artikel 246a § 1 BGBEG).

Hält sich der Unternehmer bzw. der Mitarbeiter nicht an diesen Formalreigen erhöht sich die Widerrufsfrist auf bis zu ein Jahr und 14 Tagen und der Anspruch des Unternehmers auf Wertersatz der Leistung erlischt (§ 356 Absatz 3 Satz 2 BGB). Die Verlängerung der Widerrufsfrist gilt ebenfalls für das Fehlen irgendeiner vergessenen Anfangsbelehrung. Der Unternehmer trägt überdies dafür die gesamte Beweislast für die erfolgten Belehrungen und Informationen (§ 312k Absatz 2 BGB).

An diesem Beispiel wird verdeutlicht, warum die derzeitige gesetzliche Widerrufsregelung für eine Reihe von Berufsgruppen eine bürokratische, rechtliche und kaufmännische Zumutung im Tagesgeschäft ist, ohne nennenswerten Vorteil im eigentlichen Sinn des Verbraucherschutzes. So werden Handwerker zu Teilzeitbürokraten, Kunden mit ungewohnter Zettelflut verwirrt sowie Unternehmer durch die weitreichenden und schwer verständlichen Widerrufsrechte über die Gebühr mit rechtlicher und kaufmännischer Unsicherheit konfrontiert bzw. finanziell ggf. auch unsinnig belastet.

Die Unklarheit der gesetzlichen Regelungen führt bei den Gegebenheiten o. g. Branchen zu einer erheblichen Einschränkung von deren Privatautonomie sowie Rechtsunsicherheit, insbesondere für die Unternehmer. Diese fürchten nach wie vor Klagen und entsprechend erhebliche finanzielle Einbußen durch die notwendige kostenpflichtige Inanspruchnahme juristischer Beratungs- und Beistandsleistungen im Zuge der unzweckdienlichen Widerrufsregelungen. Dies gefährdet somit gerade kleine und mittelständische Betriebe ohne wirklich den Verbraucherschutz zu erhöhen, denn eine Zettel- und Informationsflut mit Belehrungen von Unternehmer an den Verbraucher führt eher zu Verwirrung als zu einem Erkenntnisgewinn bei diesem.

Das vorherige Beispiel ist gedacht, einen technokratischen und bürokratischen Schwachpunkt der aktuellen gesetzlichen Regelung zu verdeutlichen, wobei die Problematik auch in weiteren Aspekten, bspw. für die Auslegung und Abgrenzung von Notfallreparaturen (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 BGB), als auch in anderen

Branchen möglich erscheint, in denen Auftrags- und Leistungsänderungen vor Ort, d. h. außerhalb der Geschäftsräume, zum Tagesgeschäft gehören.

In Hinblick auf unvorhergesehene Gegebenheiten oder Kundenänderungswünsche vor Ort, also Leistungsanpassungen auf Wunsch oder im Sinne des Kunden, welche oft spontan beim Kunden entstehen, führt die geltende rechtliche Situation zu folgender Fallbewertung:

Für den Fall, dass die Vielzahl an Vorschriften durch den Unternehmer eingehalten werden und der Verbraucher nicht übervorteilt wurde, ändert sich in Hinblick auf die Situation vor der Gesetzesänderung nichts, außer einer erheblichen Erhöhung des bürokratischen Aufwands.

Für den Fall, dass der Unternehmer durch übertriebene Leistungsdarstellungen oder unnötige Leistungen eine überzogene Rechnung stellt und er die formalen Anforderungen von § 356 Absatz 4 BGB zum Einverständnis des Verbrauchers für den Verfall des Widerrufsrechts beachtet hat, steht der Verbraucher nun schlechter als bei früherer Gesetzeslage dar, da er nun über geringere Erfolgchancen zur rechtlichen Anfechtung des Vertrages verfügt. Einfach ausgedrückt, hat der Verbraucher eilig über diverse Zettel zugestimmt, über den Tisch gezogen zu werden. Im Sinne der Erwägungsgründe der EU-Richtlinie, welche den psychologischen Druck auf Verbraucher zu reduzieren gedenkt, in vorschnelle Entscheidungen getrieben zu werden, wird das angestrebte Ziel hier durch diese Maßnahme nicht erreicht, wohl aber gleichzeitig der Bürokratieaufwand erhöht.

Für den Fall, dass der Unternehmer einen Formalaspekt bei der Vertragsanpassung vor Ort vergisst, kann er nun bei dem rechtlich möglichen Widerruf des Kunden auf erheblichen Kosten durch nicht zu vergütende, aber getätigte Dienstleistungen sitzen bleiben, auch wenn ansonsten keine Bedenken zur Korrektheit der erbrachten Leistungen und zur Kostendarstellungen vorliegen. In der jüngeren Vergangenheit mussten Betriebe aufgrund solcher Formalfehler auf bis zu fünfstelligen Eurobeträge für erbrachte Dienstleistungen verzichten. So werden für diesen Fall die Unternehmer deutlich schlechter gestellt, wobei Verbraucher zwar nun legale, aber unverhältnismäßige und ethisch bedenkliche Vorteile genießen.

Einzig die Judikative hat nun durch das Konvolut an unterschriebenen Belehrungen Erleichterungen in der Rechtsprechung und somit einen klaren Vorteil zur früheren Gesetzeslage. Da allerdings Regelungen zum Verbraucherschutz im Wesentlichen diesen verbessern sollen, ohne Unternehmer unverhältnismäßig zu benachteiligen und zudem gerade für Verbraucher und Unternehmer einfach nachvollziehbar sein sollten, kann eine Regelung, welche genau diese Aspekte gerade nicht erfüllt und zudem nur die letztendliche Rechtsprechung vereinfacht, nicht als zweckdienlich angesehen werden. Zudem erfolgt eine nennenswerte Einschränkung der Ausübung der Privatautonomie.

Die EU-Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 4 RL 2011/83/EU die Richtlinie für Verträge außerhalb der Geschäftsräume mit einer Gegenleistung von 50 Euro oder weniger nicht anzuwenden. Dieser Schwellenwert ist nach Meinung der Antragsteller bereits von der EU verhältnismäßig tief angesetzt worden. Wieso nun das Bundesgesetz im Anwendungsbereich (§ 312 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 BGB) diesen Schwellenwert für eine Reduktion der Unternehmerpflichten im Zusammenhang mit Verträgen außerhalb der Geschäftsräume, deren Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht werden, auf den noch niedrigeren Wert von 40 Euro senkt, erscheint unklar und könnte einfach abgeändert werden. Das würde bereits Teile der Bürokratie reduzieren.

Darüber hinaus sind die Antragsteller der Auffassung, dass die Bundesregierung eine grundlegende Überarbeitung im Einklang mit der o. g. EU-Richtlinie für die Fälle anstreben sollte, in denen Leistungs- und Erfüllungsort eines bereits geschlossenen Vertrages zwischen Unternehmer und Verbraucher am Wohnsitz des Verbrauchers liegen und zwischen beiden Parteien spontan ein weiterer Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen wird.

Falls Letzteres im Rahmen der derzeit gültigen EU-Richtlinie (2011/83/EU) auch nach eingehender Prüfung nicht möglich erscheint, erachten es die Antragsteller als notwendig, dass die Bundesregierung über den Rat der EU anstrebt die EU-Kommission aufzufordern, diese Richtlinie in Hinblick auf die im vorherigen Absatz erwähnten Vertragssituation als auch damit verbundener Aspekte für Verbraucher und Unternehmer zweckdienlich zu überarbeiten. Dabei ist die ausgewogene Einbeziehung von Unternehmer- und Verbraucherinteressen sowie ihrer Vertreter zur Beratung für eine Novellierung anzustreben.

Ungeachtet der Punkte in den letzten drei Absätzen erachten es die Antragsteller als wichtig, dass Verbraucher und Unternehmer über wesentliche Teilaspekte der gültigen oder ggf. neuen rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend und verständlich informiert werden, um Unklarheiten zu beseitigen, Verständnis und Rechtssicherheit zu erhöhen und möglichen Klagen vorzubeugen. Dies gilt nicht nur für den Bereich des Handwerks, sondern auch

andere betroffene Berufsgruppen, welche ggf. auf Basis langer Usancen gar nicht wissen, dass sie unter diese gesetzlichen Bestimmungen fallen. Es ist wesentlich für die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht, dass begründete Rechte des Einzelnen für diesen klar erkennbar sind und geltend gemacht werden können. Dies ist für Unternehmer und Verbraucher in Hinblick auf die eingangs genannten Berufsgruppen z. T. nicht der Fall, zumindest nicht ohne Rechtsbeistand.

Den Antragstellern ist es wichtig zu betonen, dass keine grundsätzlichen Bedenken zur Notwendigkeit oder Zweckdienlichkeit der Richtlinie für die Stärkung des Verbraucherschutzes bestehen, sondern auf eine unverhältnismäßige und z. T. unverständliche bürokratische Überlastung o. g. Berufsgruppen und Tätigkeiten aufmerksam zu machen, die bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie (2011/83/EU) nun de facto Einzug gefunden haben.

Es ist das Ziel dieses Antrags, dieser Problematik sowie der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für Unternehmer durch eine Prüfung und ggf. Änderung des eingangs genannten Gesetztes entgegenzuwirken, welches sodann nach wie vor im Einklang mit den Verbraucherschutzzielen sowie dem Wesen der Erwägungsgründe 37, 49 und 50 der genannten EU-Richtlinie (2011/83/EU) steht, ohne dabei gewisse Berufsgruppen unverhältnismäßig zu belasten. Eine sachgemäße, klare und zielführende Aufklärung der Bürger und Unternehmer zu den ggf. überarbeiteten Regelungen wäre ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten wünschenswert.

Die gegenwärtige Gesetzeslage in Umsetzung der EU-Richtlinie (2011/83/EU) ist auf Grund obiger Erwägungen zu korrigieren, die gegenwärtige Rechtslage gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland, weil die Geschäftstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen mit ausufernden Bürokratiepflichten überhäuft wird.

Sie ist in Teilen unsozial, weil kleinere und mittlere Betriebe unzulässig durch die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtsverfolgungsdienstleistungen finanziell belastet werden. Sie bedient auch diverse Partikularinteressen, weil Ausnahmeregelungen vom Widerrufsrechts des Verbrauchers, wie sie bspw. nach § 312g Absatz 2 Nummer 5 und 8 BGB lediglich bestimmte Berufsgruppen privilegieren ohne diesen Vorteil gegenüber mittelständischen deutschen Unternehmen zu gewährleisten.

